Bebauungsplan Nr. 26 07.02b "Industriegebiet Lieme"

Textliche Festsetzungen

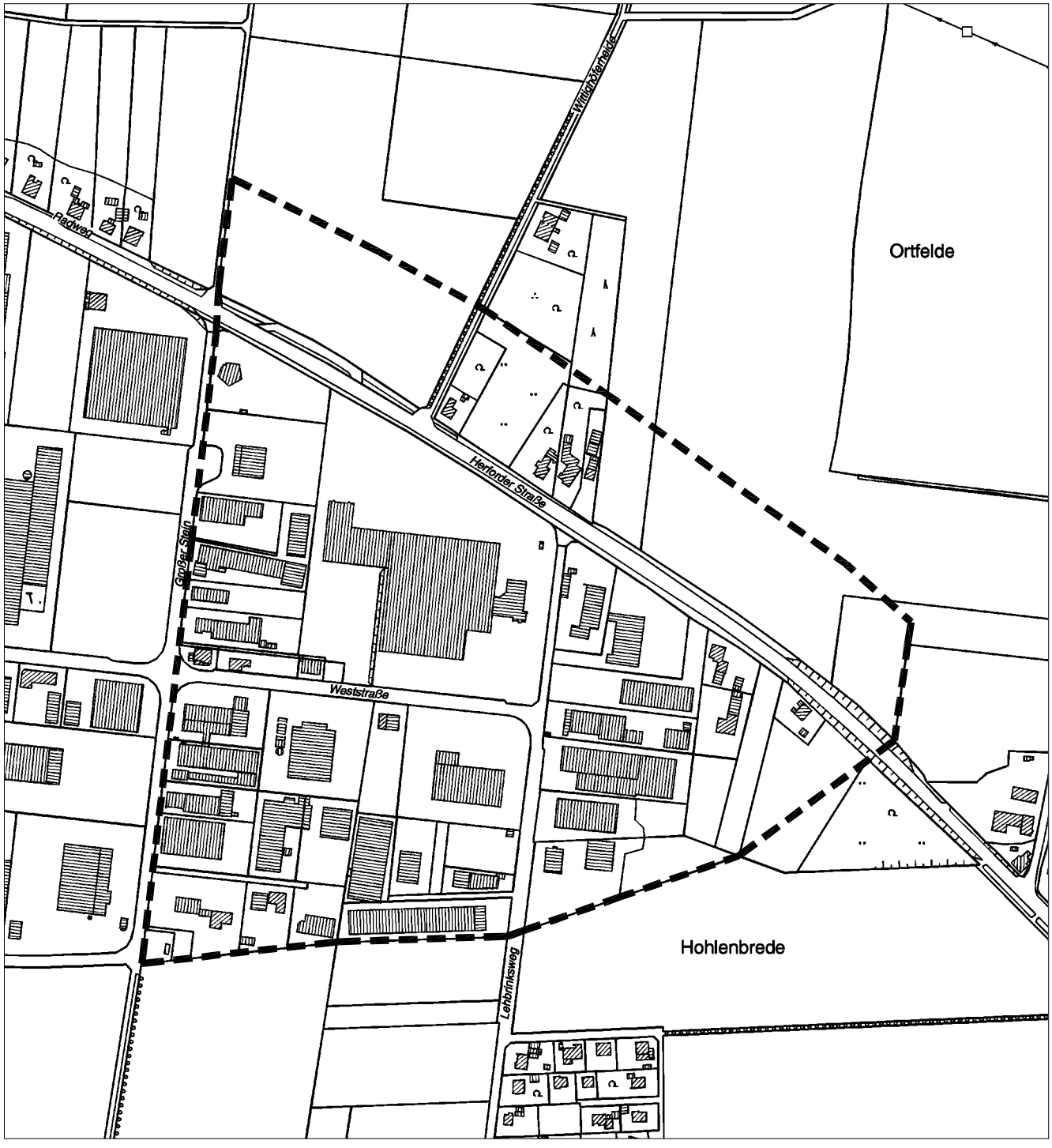

M 1:5000

O F F E N L E G U N G S E X E M P L A R

B e b a u u n g s p l a n Nr. 2b

" Industriegebiet Lieme " im Ortsteil Lieme.

T e x t :

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341).
§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NW) vom 27. Jan. 1970 (GV NW S. 96) in Verbindung mit § 4 der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) und des § 9 (2) BBauG, sowie die Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237) und der Berichtigung vom 20. Dez. 1968 (BGBl. I. S. 11).

I. Art der baulichen Nutzung:

Industriegebiet GI § 9 Bau NVO.

Gemäß § 1 (5) Bau NVO wird hiermit festgesetzt, daß Anlagen, die in den vorstehenden Baugebieten ausnahmsweise zugelassen werden, allgemein zulässig sind, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben gemäß § 14 (1) der Bau NVO wird nicht eingeschränkt.

II. Maß der baulichen Nutzung:

Für das Maß der baulichen Nutzung gilt § 17 (1) der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO) vom 26. November 1968 und die Vorschriften dieses Bebauungsplanes.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen:

1.) Für das gesamte Baugebiet wird hiermit eine offene Bauweise gemäß § 22 (2) Bau NVO zugrundegelegt.
Gemäß § 22 (4) Bau NVO wird jedoch festgesetzt, daß die Länge der einzelnen Baukörper nicht begrenzt wird.

2.) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt.

IV. Flächen für den Verkehr und Gemeinbedarf:

1.) Die Verkehrsflächen und öffentlichen Bedarfsflächen sind durch Begrenzungslinien dargestellt.

2.) In den Sichtfeldern dürfen Gegenstände, bauliche Anlagen und Bewuchs nicht höher als 0,70 m über O.K. Fahrbahn aufragen. Sichtbehinderndes Gelände ist ggfs. abzutragen.

3.) Zur Vermeidung illegaler Zuwegungen zur L 1018 ist eine lückenlose Einfriedigung - ohne Tür und Tor - entlang der L 1018 erforderlich.

Fortsetzung siehe Anhang!

Lemgo, den 3.12.1971

(Bürgermeister)

(Stadtdirektor)

Dieser Plan ist gemäß § 6(1)/§ 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I. [illegible]) mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 12. 1. 73

Az. 34. 10 11 - 09/L. 7

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Der Regierungspräsident 22

Textzusätze zum Bebauungsplan Nr. 2b "Industriegebiet Lieme" im Ortsteil Lieme lt. Ratsbeschluß vom 5. Juni 1972

Zu III. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen:

3.) Bei Unterbauung der Hochspannungsleitung oder bei Bauvorhaben in der Nähe der Hochspannungsleitung ist die Zustimmung des Elektrizitätswerkes Wesertal einzuholen.

Zu IV. Flächen für den Verkehr und Gemeinbedarf:

4.) Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 25 Abs. 3 Satz 2 LStr.G.

5.) Jegliche Werbung, die den Verkehr auf der L 1018 anspricht und geeignet ist, ihn abzulenken, ist unzulässig.

V. Gestaltung:

Um die Eingrünung des Bebauungsplangebietes zu erreichen wird hiermit festgesetzt, daß für jedes Grundstück entlang der Eigentumsgrenzen ein Pflanzstreifen in einer Breite von 3,00 m und an der Verkehrsfläche ein Planzstreifen in einer Breite von 5,00 m gärtnerisch anzulegen ist.

An der Landstraße - L 1018 - wird der Pflanzstreifen auf 10,00 m Breite festgesetzt. Mit Zustimmung des Landesstraßenbauamtes ist innerhalb des 10,00 m Grünstreifens eine Parkfläche für die Stellplatzverpflichtung möglich.

Zusätzlich ist für jede 600,- qm angefangene Grundstücksfläche ein großwüchsiger Baum anzupflanzen.